



# Vereinssatzung

Kart-Verein Oppenrod im ADAC e.V.  
Stefan Bellof-Str. 1  
35418 Buseck

**Vereinsregister Nr. 514  
Amtsgericht Gießen  
Registergericht**

|                    |           |                   |
|--------------------|-----------|-------------------|
| <b>Beschlossen</b> | <b>am</b> | <b>15.02.1967</b> |
| <b>Geändert</b>    | <b>am</b> | <b>07.12.1968</b> |
| <b>Geändert</b>    | <b>am</b> | <b>30.01.1970</b> |
| <b>Geändert</b>    | <b>am</b> | <b>29.11.1975</b> |
| <b>Geändert</b>    | <b>am</b> | <b>26.11.1977</b> |
| <b>Geändert</b>    | <b>am</b> | <b>08.12.1979</b> |
| <b>Neufassung</b>  | <b>am</b> | <b>12.05.1990</b> |
| <b>Geändert</b>    | <b>am</b> | <b>17.10.1992</b> |
| <b>Geändert</b>    | <b>am</b> | <b>22.01.2005</b> |
| <b>Geändert</b>    | <b>am</b> | <b>29.01.2011</b> |
| <b>Geändert</b>    | <b>am</b> | <b>06.12.2014</b> |
| <b>Geändert</b>    | <b>am</b> | <b>19.01.2019</b> |
| <b>Geändert</b>    | <b>am</b> | <b>19.04.2023</b> |

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der 1965 in Oppenrod gegründete Verein führt den Namen  
**„Kart-Verein Oppenrod im ADAC“**

Er hat seinen Sitz in  
**35418 Buseck**

und ist in das Vereinsregister beim  
**Amtsgericht 35390 Gießen** eingetragen

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
3. Der Verein führt Maßnahmen durch, die im zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Moped Turniere.
4. Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft
5. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Jede Betätigung nach parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich für Aufwandsentschädigungen nach §3 Nr. 26 EStG (Übungsleitervergütung) und nach §3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) und Sitzungsgelder der Organe des Vereins vergütet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 31.12. des laufenden Jahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

#### **§ 4      *Mitgliedschaft***

1. Jedermann kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme beim Verein zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Annahme oder Ablehnung. Einer Begründung bedarf es nicht. Im Falle der Ablehnung gibt es kein Rechtsmittel.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit bezahlt.

#### **§ 5      *Mitgliedsbeiträge***

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern jährlich Beiträge. Der Jahresbeitrag beträgt 36€ je Mitglied. Minderjährige zahlen bis zur Volljährigkeit den halben Beitrag. Stichtag der Altersprüfung ist der Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.01. des Geschäftsjahres oder zum Zeitpunkt der Annahme des Antrags auf Aufnahme fällig und wird in allen Fällen für das gesamte Geschäftsjahr erhoben.
3. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

#### **§ 6      *Eigenständigkeit der Vereinsjugend***

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Jugendleiter, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

#### **§ 7      *Organe***

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a)      Die Mitgliederversammlung
  - b)      Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch durch die Veröffentlichung in den Gemeinde-Nachrichten Buseck gewahrt oder wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Rechnungsprüfers
  - c) Feststellung der Stimmliste
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe
  - h) Verschiedenes

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied über 16 Jahre eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a. Satzungsänderungen
  - b. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d. Auflösung des Vereins
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
  4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
  5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
  6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Vereins.
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand sind:
  1. der Vorsitzende
  2. der stellvertretende Vorsitzende
  3. der technische Leiter
  4. der Schatzmeister
  5. der Sportleiter
  6. der stellvertretende Sportleiter
  7. der Schriftführer
  8. der Jugendleiter
  9. der Marketingleiter
  10. der Platzwart
2. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein die die Volljährigkeit erreicht haben (18 Jahre). Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 1 Jahr scheiden die Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten
6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Datenschutz**

Der Datenschutz des Ortsclubs wird in einer gesonderten Datenschutzverordnung behandelt, diese wird allen Mitgliedern und anderen betroffenen Personen (z.B. Eltern, Übungsleiter, Arbeitnehmer, Teilnehmer an Wettkämpfen) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

### **§ 16 Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „ADAC-Luftrettung gGmbH“ München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereins ist 35390 Gießen.